

# Regelkunde für Lenk- und Ruhezeiten

**Straßenverkehr Gewerbeverband Donaumoos** wollte mit einem Vortrag Klarheit in die verzwickte gesetzliche Lage bringen

**Kleinhohenried** | ukü | Lenk- und Ruhezeiten, Fahrtunterbrechung, Gewichtsbegrenzung, analoges und digitales Kontrollgerät, Fahrtenbuch, Fahrzeitennachweis – die Begriffe schwirrten durch den Raum und sollten doch Klarheit in die verzwickte gesetzliche Lage bringen. Eingeladen zu dem Vortrag hatte der Gewerbeverband Donaumoos in das Haus im Moos, Klarheit verschaffte Kraftverkehrsmeister Markus Babel von der Dekra in Augsburg. Er erläuterte die nationalen rechtlichen Vorschriften, die auf die EU-Richtlinien aufbauen.

## **Vorschriften greifen für Fahrzeuge mit 3,5 Tonnen**

Die Sozialvorschriften für den Güterverkehr greifen, wenn Güterbeförderung mit Fahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger überschreitet. Diese Fahrzeuge brauchen einen Tachografen. Im Klartext: Ein Sprinter mit Anhängerkupplung braucht ein Kontrollgerät (Tachograph). Für Fahrzeuge von über 2,8 Tonnen bis einschließlich 3,5 Tonnen gilt die Fahrpersonalverordnung. Hier ist ein Tageskontrollblatt zu führen. Ist

ein Kontrollgerät eingebaut, ist dieses zu benutzen. Von Lenk- und Ruhezeiten sind Fahrzeuge von 2,8 bis 3,5 Tonnen ausgenommen, die zur Beförderung von Material oder Ausrüstung zur Ausübung des Berufes benötigt werden und das Führen des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit darstellt. Hier gibt es auch keine Kilometerbegrenzung. Sie gelten unter den gleichen Voraussetzungen auch nicht für Fahrzeuge von 3,5 bis 7,5 Tonnen, allerdings mit der Einschränkung, dass die Fahrten auf 50 Kilometer im Umkreis vom Standort des Unternehmens stattfinden. Der Nahbereich für Fahrzeuge für Gartenbau, Forstwirtschaft oder lebende Tiere ist ohne Gewichtsbegrenzung auf 100 Kilometer erweitert. Ab 7,5 Tonnen gibt es keine Ausnahme.

## **Neues Gesetz gilt seit 10. September**

Abschließend wies Markus Babel darauf hin, dass für denjenigen, der gewerblichen Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen der Fahrerlaubnisklasse C1 (ab 3,5 Tonnen) durchführt, das seit 10. September 2009 geltende Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz gilt.